

# Allgemeine vertragliche Regelungen über die Zusammenarbeit im Bereich Cash Management & International Business

(gültig ab 26. Oktober 2012)

## Finanzielle Nutzungsgrenze

---

Der Kunde darf Vorgänge nur im Rahmen des Kontoguthabens oder eines vorher für das Konto eingeräumten Kredits beauftragen. Auch wenn der Kunde diese Nutzungsgrenze bei seinen Aufträgen nicht einhält, ist die Bank berechtigt, den Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die aus der Ausführung des Auftrags entstehen. Wird durch die Buchung des Betrages aus einem Zahlungsvorgang und/oder der Entgelte im Konto der eingeräumte Kreditbetrag überschritten oder führt die Buchung zu einem Debitsaldo, ohne dass ein Kredit eingeräumt wurde, so haben die Ausführung der Vorgänge weder die Einräumung eines Kredits noch die Erhöhung eines zuvor eingeräumten Kredits zur Folge. Vielmehr entsteht eine geduldete Kontoüberziehung, für die die Bank berechtigt ist, den höheren Zinssatz für geduldete Kontoüberziehungen zu verlangen.

## Vertragstypische Einschaltung Dritter

---

Erbringt die Bank Dienstleistungen für den Kunden, werden in vielen Fällen notwendigerweise Dritte eingeschaltet, wie z. B. andere Banken für die Ausführung von Aufträgen und bei der Bearbeitung von Akkreditivaufträgen oder SWIFT für die Übermittlung von Nachrichten im Verkehr mit anderen Banken. Die Rechte und Pflichten in Bezug auf die Einschaltung dieser Personen regeln sich nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen mit dem Kunden, z. B. aus Nr. 3 Abs. 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

## Outsourcing

---

Darüber hinaus ist die Bank auch in anderen Fällen berechtigt, z. B. für die technische Abwicklung bei der Bank selbst, externe Dienstleister einzuschalten. Die Bank wird ein solches Unternehmen sorgfältig aussuchen und über-

wachen. Sie haftet für die Tätigkeit des Unternehmens nach § 278 BGB. Das Unternehmen ist an in der Bank geltende Anweisungen für die Erledigung der Geschäfte gebunden und unterliegt sowohl der Weisungsbefugnis der Bank als auch deren Kontrolle (Innenrevision). Die Bank wird die aufsichtsrechtlichen Vorgaben für die Einschaltung externer Dienstleister beachten. Die Bank wird das von ihr beauftragte Unternehmen und dessen Mitarbeiter verpflichten, die Vertraulichkeit der Kundendaten zu wahren. Die Kundendaten unterliegen dem Bankgeheimnis. Darüber hinaus sind sowohl die Bank als auch das von ihr beauftragte Unternehmen einschließlich deren Mitarbeiter verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

Schaltet die Bank ein solches Unternehmen ein, wird sie dies dem Kunden mindestens sechs Wochen vorher mitteilen. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht innerhalb von sechs Wochen nach Erhalt der Mitteilung der Bank übermittelt.

## Wesentliche Änderungen der technischen/organisatorischen Abwicklung

---

Im Hinblick auf die ordnungsgemäße Abwicklung der Zusammenarbeit behält sich die Bank Änderungen im technischen bzw. organisatorischen Bereich vor, die auf einer allgemeinen, handelsüblichen Änderung der technischen Standards, der Vorgaben der Kreditwirtschaft oder der gesetzlichen bzw. aufsichtsbehördlichen Regelungen beruhen. Eine darüber hinausgehende wesentliche technische bzw. organisatorische Änderung, die erhebliche Auswirkungen auf die Rechte und Pflichten des Kunden oder der Bank hat, teilt die Bank dem Kunden mindestens sechs Wochen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens mit. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht innerhalb von sechs Wochen nach Erhalt der Mitteilung angezeigt hat.

## Zeitangaben

---

Für sämtliche Zeitangaben in diesem Vertrag sowie in den Anlagen zu diesem Vertrag über die Datenbereitstellung bzw. Datenübermittlung gilt die Mitteleuropäische Zeit (MEZ), falls nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.

## Haftungs- und Erstattungsregeln

---

Soweit mit dem Kunden keine speziellen Haftungs- und Erstattungsregelungen für ein spezielles Produkt vereinbart werden, z. B. in den DFÜ-Bedingungen oder in den Bedingungen für die Abwicklung von Bankgeschäften über das Commerzbank Firmenkundenportal, gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

Im Falle eines nicht autorisierten Auftrages hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den Konto belasteten Betrag unverzüglich zu erstatten.

Bei einem nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten autorisierten Auftrag oder einem nicht autorisierten Auftrag hat der Kunde Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden zwischengeschalteter Stellen, die die Bank in die Abwicklung des Auftrages eingebunden hat, haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
- Ein Schadensersatzanspruch des Kunden ist der Höhe nach auf den Betrag von einer Million Euro je Auftrag begrenzt.

Soweit es sich hierbei um die Geltendmachung von Folgeschäden handelt, ist der Anspruch auf höchstens 12.500 Euro je Auftrag begrenzt. Diese betragsmäßigen Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank.

## Laufzeit, Kündigung

---

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jede Vertragspartei kann die Vereinbarung jederzeit unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende kündigen. Diese Frist gilt auch für die Kündigung einzelner Serviceleistungen im Rahmen des Produktvertrages (Teil 1), sofern dort nicht eine anderweitige Regelung getroffen worden ist.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

## Anlagen

---

Anlagen und technische Anhänge sind Bestandteil der Vereinbarungen.

## Salvatorische Klausel

---

Sollte dieser Vertrag eine Regelungslücke enthalten, eine Bestimmung unwirksam oder undurchführbar sein, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, in einem derartigen Fall eine wirksame oder durchführbare Regelung zu treffen, die dem Geist und Zweck der zu ergänzenden bzw. zu ersetzenden Bestimmung soweit wie möglich entspricht.